Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Teutonenstraße 1, 65187 Wiesbaden, macht folgende Allgemeinverfügung öffentlich bekannt:

Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen

Az.: 19 b 26 ASP 020b

Gebietsfestlegung der Sperrzone II (Infizierte Zone) sowie Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone

Aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen und gehaltenen Schweinen erlässt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, folgende

Allgemeinverfügung

A. Verfügungen

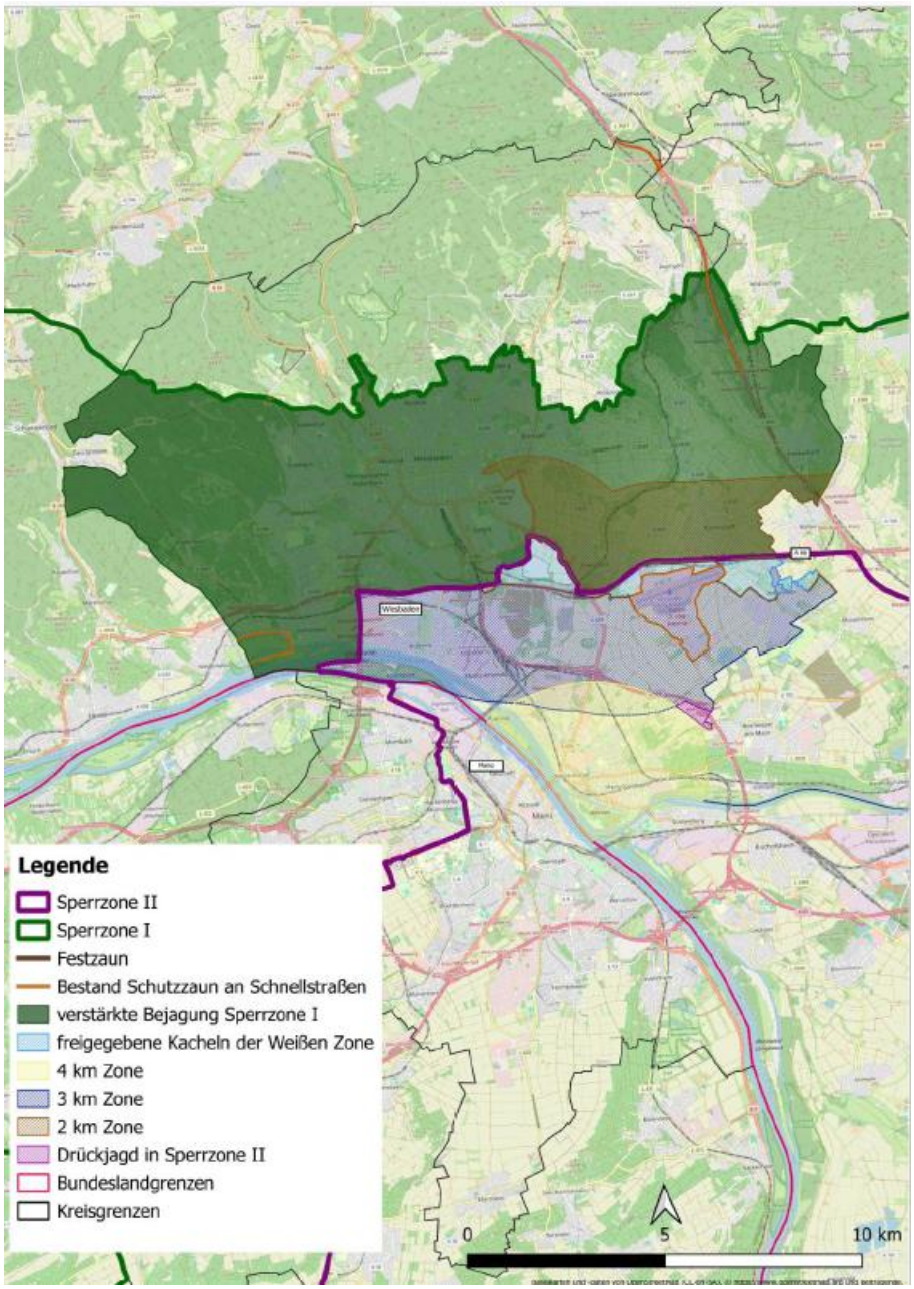
I. Aufhebung der bisherigen Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung **AZ.: 19 b 26 ASP 017b** vom 19.05.2025 zur Gebietsfestlegung der Sperrzone II (Infizierte Zone) sowie Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone, die Allgemeinverfügung **AZ.: 19 b 26 ASP 018b vom 20. März 2026 zur Verlängerung der** Allgemeinverfügung **AZ.: 19 b 26 ASP 017b sowie** die Allgemeinverfügung **AZ.: 19 b 26 ASP 019b vom 07. Mai 2026 werden aufgehoben.**

II. Gebietsfestlegungen

1. Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei Wild- und Hausschweinen wird eine Sperrzone II (Infizierte Zone) festgelegt.

 Die nördliche Grenze der festgelegten Zone ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt als dicke, violette Linie dargestellt.



Die Sperrzone II wird im Westen begrenzt durch den westlichen Teil der Rettbergsaue, verläuft östlich des Schiersteiner Hafenbeckens entlang der A 643 und biegt ab auf die A 66 in Richtung Frankfurt bis zur Autobahnausfahrt Mainzer Straße, verläuft weiter bis zur Gernotstraße und biegt hier in östlicher Richtung zur Kriemhildenstraße ab, wird im Norden durch die Einfriedung des Südfriedhofs begrenzt bis zum Siegfriedring und biegt hier auf die Berliner Straße / B 455, folgt der B 455 bis zur Abfahrt zur A 66 in Richtung Frankfurt am Main bis an die Stadtgrenze zum MTK. Im Süden sind die Stadtgrenzen im Rhein und Main maßgeblich.

Die Karte ist zusätzlich detailliert über die Homepage https://www.wiesbaden.de/vv/produkte/39/Tierseuchenueberwachung-Afrikanische-Schweinepest-ASP - abrufbar und betrifft ganz oder teilweise folgende Ortsbezirke:

Ortsbezirke die ganz betroffen sind:

- Ortsbezirk Mainz-Amöneburg
- Ortsbezirk Mainz-Kastel
- Ortsbezirk Mainz-Kostheim
- Ortsbezirk Wiesbaden-Delkenheim

Ortsbezirke, die teilweise betroffen sind:

- Ortsbezirk Wiesbaden-Biebrich
- Ortsbezirk Wiesbaden-Erbenheim
- Ortsbezirk Wiesbaden-Nordenstadt
- Ortsbezirk Wiesbaden-Schierstein

Maßgeblich ist die zeichnerische Darstellung des Kartenausschnitts. oder direkt über den Link.

2. Des Weiteren werden innerhalb der Sperrzone II weiße Zonen festgelegt, in denen hinsichtlich Drück- und Erntejagden Einschränkungen bestehen. Diese sind ebenfalls in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

a) Um das Kerngebiet Beta (Ausbruch Rheingau-Taunus-Kreis) ist eine weiße Zone eingerichtet. Sie befindet sich angrenzend an den Rheingau-Taunus-Kreis im fest eingezäunten Areal von Hessenwasser nördlich der Schiersteiner Aue.



Maßgeblich ist die zeichnerische Darstellung des Kartenausschnitts.

b) Um das Kerngebiet Alpha (Ausbruch Groß-Gerau) wird eine weiße Zone eingerichtet. Diese wird begrenzt durch den bereits bestehenden Festzaun an der A 66 und den neu errichteten Festzaun an der B 455 ab Höhe Südfriedhof bis zur Autobahnauffahrt zur A 66. Westlich wird die weiße Zone durch die gut erkennbare Bebauungsgrenze zwischen Südfriedhof und Mainzer Straße begrenzt. Im weiteren Verlauf ist die weiße Zone nördlich begrenzt durch den errichteten Festzaun an der A 66, östlich begrenzt durch die Stadtgrenze, weiter über die K 786, durch die Sonnwaldstraße, weiter durch die Landwehrstraße, Mühlberg, kreuzt die L 3028, verläuft an den äußeren Flurgrenzen von An dem Riedweg, Auf dem Ried, Am alten Wiesbadener Weg, Hinter dem Brühl und Im Weiherklaue und verläuft entlang der Festzäunung oberhalb der Lucius D. Clay Kaserne bis Erbenheim bis zur Rennbahnstraße, wird dort verlängert durch eine Durchquerung der Flurstücke bis zum Mittelpfad und endet an der K 634.



Maßgeblich ist die zeichnerische Darstellung des Kartenausschnitts.

III. Regelungen für die Sperrzone II (Infizierte Zone)

Für die Sperrzone II (Infizierte Zone) werden folgende Regelungen angeordnet:

1. Allgemeine Maßnahmen

1.1. Bei sämtlichen Aktivitäten im Freien ist darauf zu achten, dass Wildschweine nicht in die Flucht getrieben werden.

1.2. Veranstaltungen mit Schweinen sind untersagt (z. B. Messen, Versteigerungen usw.).

1.3. Grundstückseigentümer und Grundstücksbesitzer haben das Betreten ihrer Grundstücke in der freien Landschaft und in den unmittelbar daran angrenzenden Bereichen in Ortslagen durch

a) die bei der Kadaversuche tätigen und diese begleitenden, waffenführenden Personen mit Suchhunden, die jeweils von der Veterinärbehörde damit beauftragt wurden oder

b) beauftragte Personen der Veterinärbehörde, die Drohnen zu diesem Zweck steuern,

zu dulden.

1.4. Zur Verhinderung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest werden Zäune errichtet; diese können mobil oder fest sein. Die Errichtung dieser mobilen und festen Zäune ist für die Dauer der Geltung dieser Allgemeinverfügung von Grundeigentümern, Nutzungsberechtigten und Personen, die so am Durchgang gehindert werden, zu dulden. Durchlässe und Tore sind immer geschlossen zu halten und nach Verwendung immer wieder unverzüglich zu verschließen.

2. Die Jagdausübung, Wildschweine, die Verbringung von Wildschweinen und Wildschweinefleisch betreffende Maßnahmen

2.1. In den unter II.2. genannten Gebieten (weiße Zonen) gilt grundsätzlich ein Verbot der Jagdausübung. Davon ausgenommen sind:

a) die Nachsuche von Unfallwild oder krankgeschossenem Wild, jeweils mit Kadaversuchhunden, Drohnen oder brauchbaren Jagdhunden am Riemen. Eine Hetze darf nur von anerkannten Nachsuchengespannen im Rahmen des Tierschutzes durchgeführt werden, sofern das Ziel der Tierseuchenbekämpfung dadurch nicht gefährdet und die Versprengung von Schwarzwild bestmöglich vermieden wird.

b) das Ausbringen von Kirrmaterial und das Anlegen von Kirrstellen, jeweils nach näherer Bestimmung der Veterinärbehörde,

c) die Anlage und der Einsatz von Saufängen nach näherer Bestimmung der Veterinärbehörde,

d) das Erlösen von krankgeschossenem oder schwerkrankem Wild im Rahmen des § 22a Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) sowie die Erlegung von angreifenden Wildtieren durch die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten oder jeweiligen Inhaber von Jagderlaubnissen sowie durch die bei der Kadaversuche tätigen und diese begleitenden, waffenführenden Personen, die jeweils von der Veterinärbehörde damit beauftragt wurden,

e) die Einzeljagd auf Schalenwild (außer Schwarzwild), Niederwild und Raubwild bei Tageslicht und im Offenland unter folgenden Bedingungen:

aa) Die Jagdausübung muss im Abstand von mindestens 100 m zum Waldrand und zu potentiellen Schwarzwildbeständen in der Feldflur (u.a. waldähnliche Strukturen wie z. B. Feldgehölze, Schilfbestände, Feldfrüchte wie Mais, Hirse, Raps, Miscantus, etc.) stattfinden.

bb) Die Jagdausübung darf nur im Zeitraum von 30 Minuten vor Sonnenaufgang bis 30 Minuten nach Sonnenuntergang erfolgen.

cc) Die Verwendung von Schalldämpfern wird dringend empfohlen.

f) die Ausübung der Fallenjagd auf Raubwild, auch in befriedeten Bezirken, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Behörde unter Angabe von Zeitraum, Ort, Tierart, beteiligten Personen, sowie Reinigungs- und Desinfektionsplan. Der Widerruf bleibt vorbehalten.

g) Für die Jagdausübung auf Federwild mit Schrot können auf schriftlichen Antrag von der zuständigen Veterinärbehörde im Benehmen mit der Jagd- und Forstbehörde Ausnahmen genehmigt werden, wenn der Abstand zum Wald (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BWaldG) und zu potentiellen Schwarzwildeinständen in der Feldflur (u.a. waldähnliche Strukturen wie z. B. Feldgehölze, Schilfbestände, Feldfrüchte wie Mais, Hirse, Raps, Miscantus, etc.) mindestens 1.000 m beträgt.

h) die Durchführung des Niederwild-Monitorings für Hasen und Rebhühner.

2.2. Jagdregelungen für die Sperrzone II, ausgenommen der unter II.2. (weiße Zonen) genannten Gebiete:

a) Es wird zur verstärkten Bejagung von Schwarzwild aufgerufen. Die Jagdausübungsberechtigten werden ersucht, der Landeshauptstadt Wiesbaden zum 15. des Monats und dem Monatsende die in diesem Zeitraum erlegten Wildschweine elektronisch (veterinaeramt@wiesbaden.de) zu melden. Grundstückseigentümer und Grundstücksbesitzer haben das Betreten ihrer Grundstücke in der freien Landschaft und in den unmittelbar daran angrenzenden Bereichen in Ortslagen durch von den Veterinärbehörden beauftragte Personen, die Drohnen zu Zwecken der Sichtung und Zählung lebender Wildschweine und der Fallwildsuche steuern, zu dulden.

b) Die Durchführung von Drück- und Erntejagden (im Folgenden fallen unter den Begriff Drückjagden auch die sog. Erntejagden) mit Hundeeinsatz auf Schwarzwild wird untersagt.

c) Die zuständige Veterinärbehörde kann auf schriftlichen Antrag auf der Grundlage einer Risikobewertung des jeweiligen Einzelfalls Ausnahmen von diesem Verbot genehmigen, wenn eine Versprengung von Wildschweinen, von denen eine Gefahr der Übertragung der ASP ausgeht, mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist.

2.3. In den unter II.2. (weiße Zonen) entsprechend aufgeführten Gebieten

a) **wird ebenfalls zur verstärkten Bejagung von Schwarzwild aufgerufen**.
Die Jagdausübungsberechtigten werden ersucht, dem Landkreis zum 15. des Monats und dem Monatsende die in diesem Zeitraum erlegten Wildschweine zu melden. Grundstückseigentümer und Grundstücksbesitzer haben das Betreten ihrer Grundstücke in der freien Landschaft und in den unmittelbar daran angrenzenden Bereichen in Ortslagen durch von den Veterinärbehörden beauftragte Personen, die Drohnen zu Zweck der Sichtung und Zählung lebender Wildschweine steuern, zu dulden. Die Jagd umfasst ausschließlich die Ansitz-, Pirsch- und Fallenjagd auf

Schwarzwild, auch zur Nachtzeit, wobei die Verwendung von Schalldämpfern dabei dringend empfohlen wird.

b) ist die Durchführung von Drück- und Erntejagden grundsätzlich verboten. Die zuständige Veterinärbehörde kann auf schriftlichen Antrag auf der Grundlage einer Risikobewertung des jeweiligen Einzelfalls Ausnahmen von diesem Verbot genehmigen, wenn eine Versprengung von Wildschweinen, von denen eine Gefahr der Übertragung der ASP ausgeht, mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist

2.4. Bei jeder nach Ziffer III.2.1., 2.2. und 2.3. zulässigen Jagdausübung sind folgende Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten:

a) Personen, die potentiell mit Hausschweinen Kontakt haben, sowie Mitarbeitende von Schweinehaltungsbetrieben sind von der Jagdausübung ausgeschlossen.

b) Jeglicher Kontakt von Hunden mit Wildschweinen ist zu vermeiden.

c) Sofern ein Kontakt von Hunden mit Wildschweinen oder Wildschweinkadavern nicht vermieden werden kann, ist vor Verlassen der Sperrzone eine Dekontamination durchzuführen. Diese umfasst mindestens das Waschen des Hundes mit geeignetem Shampoo. Insbesondere die Hundepfoten, der Fang, der Riemen und die Halsbänder sind sorgfältig zu reinigen. Die Transportbox ist nach Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren. Hunde dürfen ohne Reinigung nicht auf einen Schweinehaltungsbetrieb gebracht werden.

d) Sofern ein Kontakt vom Menschen mit Wildschweinen oder Wildschweinkadavern nicht vermieden werden kann, hat ebenfalls vor Verlassen der Sperrzone eine Reinigung und gründliche Desinfektion der Schuhe mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel oder ein Schuhwechsel vor Zustieg in das genutzte Kraftfahrzeug zu erfolgen. Die Jagdkleidung ist regelmäßig bei mindestens 40 °C unter Zugabe von Waschmittel zu reinigen. Jagdkleidung darf ohne Reinigung nicht auf einen Schweinehaltungsbetrieb gebracht werden. Fahrzeuge, die bei der Jagdausübung in Sperrzonen eingesetzt wurden, dürfen ohne vorhergehende Reinigung und Desinfektion nicht auf einen Schweinehaltungsbetrieb fahren.

2.5. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist in der Zeit von Montag bis Freitag innerhalb der Dienstzeiten unverzüglich an das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz Wiesbaden unter 0611 89077-0 und außerhalb der Dienstzeiten an die örtlich zuständige Polizeidienststelle, unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich mit GPS-Daten) zu melden. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung der Wildschweine obliegen ausschließlich dem von der Landeshauptstadt Wiesbaden bestimmten Personal.

2.6. Lebend oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb mit Schweinehaltung verbracht werden.

2.7. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen innerhalb und außerhalb der Sperrzone II ist im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden und aus der Sperrzone heraus verboten.

2.8. Das Verbringen von frischem Fleisch, Fleischerzeugnissen und anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs, tierischen Nebenprodukten (z. B. Gülle, Häuten, Borsten und Folgeprodukten), das bzw. die von für den menschlichen Verzehr bestimmten Körpern von Wildschweinen stammen, sind innerhalb der Sperrzone und aus der Sperrzone heraus verboten. Dieses Verbot gilt auch für den privaten häuslichen Gebrauch und im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Jägern, die kleine Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinfleisch direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur direkten Abgabe an den Endverbraucher abgeben, gemäß Art. 1 Abs. 3 Buchst. e der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs. Das Verbot gilt nicht für den Transport von erlegten Wildschweinen zu einer / einem von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten/m Wildsammelstelle / Kadaversammelplatz. Dieser muss innerhalb der Sperrzone II liegen.

2.9. Jagdausübungsberechtigte oder die Inhaber von Jagderlaubnissen haben sicherzustellen, dass

a) jedes erlegte Wildschwein der zuständigen Veterinärbehörde der Landeshauptstadt Wiesbaden unverzüglich, unter Angabe des genauen Ortes (wenn möglich mit GPS-Daten) gemeldet wird.

b) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke gekennzeichnet wird

c) von jedem erlegten Wildschwein Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung (EDTA-Blutproben) auf Afrikanische Schweinepest entnommen werden. Die Probe soll über das im Landkreis/in der kreisfreien Stadt verfügbare Online-Anmeldeportal unter dem folgenden Link https://wtms.linqi.app/s/hessen-wildschweinmeldung-asp erfasst und an die zuständige Behörde übermittelt werden.[1] Jede Probe muss der zuständigen Veterinärbehörde nach deren näherer Anweisungen zur Verfügung gestellt werden.

Für den Fall, dass erlegte Wildschweine nicht verwertet werden:

[1] Nur, wenn die Übermittlung über das des Online-Anmeldeportals nicht möglich ist, ist es zulässig, einen vollständig ausgefüllten Probenbegleitschein unter Verwendung der von der Untersuchungseinrichtung vorgegebenen Originalversion auszustellen. In diesem Fall muss jede Probe der zuständigen Veterinärbehörde mit dem zugehörigen Probenbegleitschein, auf dem die Nummer der Wildmarke angegeben sein muss, nach deren näherer Anweisungen zur Verfügung gestellt werden.

d) jedes erlegte Wildschwein an dem in der Sperrzone II gelegenen Kadaversammelplatz (hier: Mainzer Straße 166, 65187 Wiesbaden) unschädlich beseitigt wird. Es ist in einem auslaufsicheren Behältnis, in einer doppelten Plastikumhüllung zu transportieren.

Für den Fall, dass erlegte Wildschweine verwertet werden:

e) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich nach der Kennzeichnung mit einer Wildmarke in auslaufsicheren Behältnissen zu einer von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Stelle (Wildsammelstelle) gebracht wird. Auch das Aufbrechen darf erst an diesem Ort erfolgen.

2.10. Der Aufbruch und mögliche Wildbretreste eines jeden erlegten Wildschweins sind an der Wildsammelstelle in den dafür vorgesehenen Behältnissen für den Zweck der unschädlichen Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der VO (EG) Nr. 1069/2009 zu entsorgen.

2.11. Jedes erlegte Wildschwein ist bis zum Vorliegen des negativen Untersuchungsergebnisses in der vom Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz Wiesbaden bestimmten Wildsammelstelle aufzubewahren. Bei einem positiven Untersuchungsergebnis, bei dem Virusmaterial nachgewiesen wurde, müssen alle Tierkörper in der Wildsammelstelle nach näherer Anweisung des Amtes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz Wiesbaden durch speziell geschultes Personal unschädlich beseitigt werden. Im Falle, dass bei einem Tierkörper kein Virusmaterial aber Antikörper gegen das ASP-Virus nachgewiesen werden, muss nur der betroffene Tierkörper unschädlich beseitigt werden.

2.12. Zur Ermöglichung der Jagd können auf Anordnung des Amtes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz Wiesbaden Jagdschneisen angelegt werden.

3. Schweinehaltende Betriebe betreffende Maßnahmen

3.1. Halter von Schweinen teilen dem Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz Wiesbaden unverzüglich

a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts,

b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine,

mit.

3.2. An den Ein- und Ausgängen jeder Schweinehaltung sind geeignete, jederzeit funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten für Schuhwerk und Hände einzurichten.

Es ist sicherzustellen, dass

a) der Betrieb nur mit Schutzkleidung betreten wird und diese unverzüglich nach Verlassen des Stalls oder sonstigen Standorts abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegschutzkleidung, diese unverzüglich nach Gebrauch so beseitigt wird, dass eine Seuchenverbreitung vermieden wird,
b) Schuhwerk vor dem Betreten und Verlassen des Betriebs sowie nach Verlassen eines Stalls oder sonstigen Standorts gereinigt und desinfiziert wird.

3.3. Futter und Einstreu sowie alle Gegenstände und Geräte, die mit Schweinen in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.

3.4. Verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, sind im Hessischen Landeslabor, LHL, virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.

3.5. Es ist verboten, Schweine aus Betrieben in der Sperrzone II (Infizierte Zone) zu verbringen.

3.6. Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen nicht getrieben werden. Das Treiben auf ausschließlich betrieblichen Wegen innerhalb eingezäunter Areale ohne Nutzung öffentlicher oder nicht betrieblicher privater Wege ist zulässig.

3.7. Es ist verboten, Erzeugnisse, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone II (Infizierte Zone) gehalten wurden, in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer zu verbringen.

3.8. Samen, Eizellen und Embryonen, die zur künstlichen Fortpflanzung bestimmt sind, und von Schweinen stammen, die in der Sperrzone II (Infizierte Zone) gehalten wurden, dürfen nur innerhalb der Sperrzone II (Infizierte Zone) verbracht werden.

3.9. Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone II (Infizierte Zone) gehalten wurden, dürfen nur innerhalb dieser Sperrzone verbracht werden.

3.10. Auf dem Betriebsgelände gehaltene Hunde dürfen das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

3.11. Tierische Nebenprodukte, einschließlich Gülle, die von in der Sperrzone II (Infizierte Zone) gehaltenen Schweinen stammen, dürfen nur innerhalb dieser Sperrzone verbracht werden.

4. Landwirtschaftliche Betriebe betreffende Maßnahmen

Für Eigentümer, Bewirtschafter, Pächter oder Besitzer eines landwirtschaftlichen Grundstücks innerhalb der Sperrzone II wird die Nutzung der Flächen mit folgender Maßgabe eingeschränkt:

4.1. Pflanzenschutzmaßnahmen mit Drohnen sind in allen Kulturen erlaubt.

4.2. Beim Mais sind alle Bearbeitungsmaßnahmen bis zu einer Wuchshöhe von 1,50 m zulässig. Die Ernte sowie maschinelle Bearbeitungsmaßnahmen ab einer Wuchshöhe von 1,50 m in der Sperrzone II (infizierte Zone) sind in den Bereichen, in denen die Drück- und Erntejagden auf Grund des einzuhaltenden Mindestabstandes zur Zaunlinie der Weißen Zone bzw. zur Rheinmitte entsprechend Ziffer III. 2.2. Buchst. b Doppelbuchst. cc nicht freigegeben sind, sowie den Gebieten nach Ziffer II. 2. nur nach erfolgter Drohnenbefliegung zulässig. Dazu muss die Fläche am gleichen Tag unter geeigneten Witterungsbedingungen mittels Drohne auf das Vorhandensein von Wildschweinen und Wildschweinkadavern sowie Teilen davon abgesucht werden. Sollte sich die Ernte in die Dämmerung oder Abendstunden ziehen, hat der Maschinenführer in besonderem Maß auf Wildschweine zu achten, insbesondere durch angepasste Fahrgeschwindigkeit. Das von der Drohnenführung übergebene Flugprotokoll ist von der Auftraggeberin / dem Auftraggeber fünf Jahre lang aufzubewahren. Ist die Erstellung eines Flugprotokolls nicht möglich, ist eine Bestätigung über die durchgeführte Drohnensuche mit dem Ergebnis der Suche (Name, Kontaktdaten, Datum, Schlagnummer und Ergebnis des Abflugs) festzuhalten. Es wird empfohlen, dass die Drohne über eine Wärmebildtechnik von mindestens 640 x 512 Pixel verfügt. Im Falle der Heuernte ist für die auf die Mahd folgenden Tätigkeiten (Wenden, Pressen) keine weitere Drohnensuche erforderlich. Im Einzelfall kann die zuständige Veterinärbehörde auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dem Erfordernis der Drohnenbefliegung zulassen.

Des Weiteren kann die zuständige Veterinärbehörde im Einzelfall aufgrund von Veränderungen der Seuchenlage oder der Lage der zu bearbeitenden Fläche, die Mahd von Grünland sowie die Bearbeitung und Ernte von Ölsaaten, Getreide außer Mais, Gemenge sowie Eiweißpflanzen und Leguminosen unter ein Genehmigungserfordernis stellen.

Bei der Ernte muss zusätzlich eine Schnitthöhe von 30 cm in der gesamten Sperrzone II eingehalten werden. Hiervon kann abgewichen werden:

a) wenn sichergestellt wird, dass in der Sperrzone II geernteter Mais vollständig in die Biogasanlage gelangt, nicht für die Fütterung verwendet wird und das Gärsubstrat innerhalb der Sperrzone II ausgebracht wird,
b) wenn in der Biogasanlage eine Hygienisierung erfolgt.

4.3. Eine Genehmigung für die Maisernte ist grundsätzlich nicht nötig. Die zuständige Veterinärbehörde kann jedoch im Einzelfall aufgrund von Veränderungen der

Seuchenlage oder der Lage der zu bearbeitenden Fläche die Maisernte oder Bearbeitungsmaßnahmen unter ein Genehmigungserfordernis stellen. Im Fall, dass die Drohnensuche ergeben hat, dass sich Wildschweine auf der Fläche aufhalten, darf nicht bearbeitet, geerntet oder gemäht werden. Es ist ein neuer Termin für die Drohnensuche und Bearbeitung, Ernte oder Mahd festzulegen. Wurde eine Genehmigung erteilt, muss keine neue Genehmigung eingeholt werden.

4.4. Im Fall, dass die Drohnensuche ergeben hat, dass sich Wildschweine auf der Fläche aufhalten, darf nicht bearbeitet, geerntet oder gemäht werden. Es ist ein neuer Termin für die Drohnensuche und Bearbeitung, Ernte oder Mahd festzulegen. Wurde eine Genehmigung erteilt, muss keine neue Genehmigung eingeholt werden.

4.5. Die Verwendung jeglichen Ernteguts (Stroh, Heu und Getreide) und daraus gewonnener Produkte aus der Sperrzone II (Infizierte Zone), in Schweinehaltungsbetrieben ist ausgeschlossen, es sei denn, diese werden im Fall von Stroh, Gras und Heu für mindestens 6 Monate und im Fall von Getreide und sonstigem Erntegut mindestens 30 Tage vor der Verwendung für Wildschweine unzugänglich gelagert oder einer Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei 70 °C unterzogen.

4.6. Die Verwendung von Erntegut und daraus gewonnener Produkte aus der Sperrzone II (Infizierte Zone) in Schweinehaltungsbetrieben ist außerdem zulässig, wenn ein Ernteverfahren angewendet worden ist, das einen Kontakt des Ernteguts mit Wildschweinkadaverteilen ausschließt (z. B. Teildrusch).

4.7. Jegliches Erntegut, bei dem eine Verwendung auf einem Schweinehaltungsbetrieb ausgeschlossen ist, kann ohne Anwendung eines besonderen Ernteverfahrens sowie ohne Lagerung oder Hitzebehandlung verwendet werden.

4.8. Bis auf Weiteres können sämtliche, auch maschinelle Maßnahmen, die nach erfolgter vollständiger Ernte (z. B. Umbruch, weitere Bodenbearbeitung, Nachsaat) vorgenommen werden sollen, erfolgen.

4.9. Unter Beachtung der Vorgaben der aktuellen Düngeverordnung können Schweine-Gülle und Schweine-Mist aus Ställen innerhalb der Sperrzone II (Infizierte Zone) auf Flächen innerhalb der Sperrzone II (Infizierte Zone) ausgebracht werden. Unter Beachtung der Vorgaben der aktuellen Düngeverordnung können Gülle und Mist von Nutztieren außer Schweinen innerhalb und außerhalb der Sperrzone II (Infizierte Zone) ausgebracht werden.

4.10. Bei sämtlichen Bearbeitungs- und Erntemaßnahmen sind die Landwirtinnen und Landwirte gehalten, bei der Bewirtschaftung auf mögliche Schweinekadaver sowie lebende Tiere zu achten. Im Fall von Kadaverfunden ist die Maßnahme umgehend

zu unterbrechen und der Fund der örtlich zuständigen Veterinärbehörde zu melden. Nach der Bergung und Dekontamination ist die Fundstelle bei der Mahd großzügig zu umfahren.

5. Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Ziffern III.2.8., 3.5., 3.7., 3.8., 3.9. und 3.11. genehmigen.

IV. Befristung

Die unter Ziffer II. bis III. getroffenen Anordnungen sind solange gültig, bis eine neue Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der ASP bei Wild- und Hausschweinen in Kraft tritt, längstens jedoch bis 07. Mai 2027.

V. Weitere Anordnungen

1. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter I. bis III. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet, soweit sie nicht bereits nach § 37 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar sind.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

B. Begründung

Sachverhalt:

Am 15. Juni 2024 bestätigte das nationale Referenzlabor am Friedlich-Loeffler-Institut den Nachweis des Virus der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei einem krank erlegten Wildschwein in Königstädten im Landkreis Groß-Gerau. Daher wurde der Ausbruch der ASP im Sinne des Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/689 vom 17. Dezember 2019 in der aktuell gültigen Fassung bei wildlebenden Schweinen am 15. Juni 2024 amtlich festgestellt. Am 8. Juli 2024 bestätigte das nationale Referenzlabor am Friedlich-Loeffler-Institut den ersten Nachweis der ASP bei gehaltenen Schweinen im Landkreis Groß-Gerau. In der Folge wurden weitere Ausbrüche bei wildlebenden Schweinen in den Landkreisen Groß-Gerau, Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Darmstadt und im Rheingau-Taunus-Kreis sowie Odenwaldkreis bestätigt.

Bei der ASP handelt es sich um eine Viruserkrankung, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von virushaltigen Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen

bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschl. Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer guten Woche.

Rechtliche Würdigung:

Die Rechtsgrundlagen der einzelnen Anordnungen sind in

- der Verordnung (EU) 2016/429 vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. EU Nr. L 84 S. 1),
- der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 (ABl. EU Nr. L 174, S. 64) der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen,
- der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (ABl. EU Nr. L 79, S. 65),
- der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.07.2020 (BGBl. I S. 1700), enthalten.

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der aktuell gültigen Fassung festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Art. 5 für gelistete Seuchen und gemäß Art. 8 dieser Verordnung für gelistete Arten.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iii der Verordnung (EU) 2016/429 um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen, in der aktuell gültigen Fassung der Kategorie A zugeordnet

wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die in Deutschland unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der Verordnung (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest bei den in der Verordnung (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Suidae) anzuwenden.

Gemäß Art. 4 Nr. 40 der Verordnung (EU) 2016/429 ist ein „Ausbruch" das amtlich bestätigte Auftreten einer gelisteten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche bei einem oder mehreren Tieren in einem Betrieb oder an einem sonstigen Ort, an dem Tiere gehalten werden oder sich befinden.

Zu I. Aufhebung der bisherigen Verfügungen

Die unter A. I. genannten Allgemeinverfügungen werden nach § 49 Abs. 1 HVwVfG widerrufen und durch die Regelungen unter II. - V. ersetzt.

Zu II. Gebietsfestlegungen

Die Anordnung zur Sperrzone II beruht auf Art. 3 Buchst. b der Durchführungsverordnung 2023/594 der Kommission.

Ist der Ausbruch der ASP bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so richtet die zuständige Behörde gemäß Art. 3 Buchst. b der Durchführungsverordnung 2023/594 der Kommission um die Abschuss- oder Fundstelle unverzüglich eine infizierte Zone ein. Die Festlegung der infizierten Zone ist damit zwingend vorgeschrieben. Hierbei wurden die nach Art. 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission sowie die nach Art. 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 relevanten Faktoren, wie beispielsweise die Probenahmeergebnisse, das Seuchenprofil, die geografische Lage sowie ökologische und hydrologische Faktoren, berücksichtigt. Die zitierten Maßgaben gewähren der Behörde einen Beurteilungsspielraum bezüglich des Gebietszuschnitts, wobei eine Risikoprognose zu treffen ist. Die zu ergreifenden Maßnahmen dienen dem Ziel, die ASP zu tilgen (Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/429). Bei der Entscheidung über die Gebietsabgrenzung waren – neben den zitierten Kriterien – insbesondere folgende Faktoren als „andere relevante Faktoren" erheblich:

- der Aktionsraum (das Streifgebiet) der Wildschweine
- Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung,
- Risikofaktoren, die zur Ausbreitung der ASP beitragen,
- die geografische Lage der Sperrzone und

- das Vorhandensein natürlicher und künstlicher Barrieren, insbesondere zäunbare und bereits gezäunte Strukturen sowie von Überwachungsmöglichkeiten.

Aufgrund der Erfahrungen bisher betroffener Bundesländer sowie anderer EU-Mitgliedstaaten wird bei Nachweis der ASP bei einem Wildschwein um den Fund-/Erlegeort eine Sperrzone II (Infizierte Zone) mit einem Radius von ca. 15 km festgelegt. Der Radius entspricht dem möglichen Streifgebiet von Wildschweinen und ist auch in der Handlungsempfehlung für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Schwarzwild in Hessen, Teil I - jagdliche Maßnahmen, Abschnitt 2.1., die in der Operationellen Expertengruppe nach Art. 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 abgestimmt wurde, so festgelegt. Zusätzlich wurden bei der Gebietsfestlegung die Besonderheiten des Virus berücksichtigt. Das Virus der ASP ist nicht hochansteckend. Dies bedeutet, dass sich nicht alle Tiere einer Rotte gleichzeitig infizieren. So kann das Virus stetig von Wildschwein zu Wildschwein weitergegeben werden. Schweine, die sich infiziert haben, sterben jedoch in der Regel auch. Da das Virus in der Umwelt sehr stabil ist und selbst den Verwesungsprozess übersteht, sind auch die Kadaver und die Knochen verendeter Wildschweine noch Wochen bis Monate infektiös. So können sich auch Wildschweine anderer Rotten an dem Kadaver anstecken und das Virus in ihrem Streifgebiet weiterverbreiten. Diese Besonderheiten des Virus haben zur Folge, dass die Infektionsketten lange aufrechterhalten werden und ermöglichen eine Verschleppung der Infektion auch in zuvor nicht betroffene Gebiete über den normalen Aktionsradius einer einzigen Rotte hinaus. Eine solche dynamische Ausbreitung ist auch in dem aktuellen Seuchengeschehen in Hessen zu beobachten. Am 15.06.2024 bestätigte das nationale Referenzlabor am Friedlich-Loeffler-Institut den ersten Nachweis des Virus der ASP bei einem krank erlegten Wildschwein in Königstädten im Landkreis Groß-Gerau. Anschließend wurden weitere Wildschweine in diesem Gebiet positiv auf ASP untersucht. Der Eintrag des Virus nach Hessen ist nach den Untersuchungen der Experten des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vermutlich Ende März/Anfang April 2024 erfolgt. Hierzu wurde durch die FLI-Experten neben der Inkubationszeit und der Krankheitsdauer das postmortale Intervall (PMI), also der Zeitraum zwischen dem Verenden des Wildschweins und dem Auffinden seines Kadavers, herangezogen. Seitdem hat sich die Infektion weiter ausgebreitet. Am 27.07.2024 wurde das Virus erstmals im Kreis Bergstraße und am 31.07.2024 erstmals im Landkreis Darmstadt-Dieburg nachgewiesen. Der erste Nachweis in Darmstadt wurde am 23.10.2024 bestätigt. Im Rheingau-Taunus-Kreis bestätigte das Friedlich-Loeffler-Institut den Nachweis erstmals am 11.12.2024 und im Odenwaldkreis am 09.05.2025. In der Folge wurden weitere Ausbrüche bei Wildschweinen in diesen Regionen festgestellt.

Im Hinblick auf die maßgeblichen Fund-/Erlegeorte und den Aktionsraum der Wildschweinpopulation, der unter Berücksichtigung der bekannten Einstände, Wanderrouten

und Habitatstrukturen bestimmt wurde, wurden die Grenzen des Gebiets unter Anhalt des Radius von ca. 15 km im Hinblick auf Wasserläufe sowie das Vorhandensein natürlicher und künstlicher Barrieren bestimmt.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 der Durchführungsverordnung 2023/594 wird dieses Gebiet im Anhang I Teil II dieser Verordnung als Sperrzone II gelistet. Mit der Listung als Sperrzone II akzeptiert die Europäische Kommission den Gebietszuschnitt des Mitgliedsstaats, in diesem Fall der Veterinärverwaltung des Landes Hessen. Dies ist zwingend erforderlich, damit der Handel mit Schweinefleisch in bisher nicht betroffenen Gebieten in ganz Deutschland weiterhin erfolgen kann.

Gemäß Art. 64 Abs. 2 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 bewertet und überprüft die zuständige Behörde die Seuchenlage fortlaufend und passt ggf. die Grenzen der Sperrzonen an und legt ggf. zusätzliche Sperrzonen fest.

Nachdem das Seuchengeschehen insoweit verfestigt hat, als dass durch eine vollständige Zäunung mit Festzäunen oder aufgrund infrastruktureller Gegebenheiten wie Siedlungsgebieten eine Versprengung von Wildschweinen nahezu vollständig ausgeschlossen ist, kann die Jagd in vorliegender Sperrzone II bis auf Ausnahmen wieder ermöglicht werden. Bei den unter Ziffer II.2. festgelegten weißen Zonen handelt es sich um Gebiete, die gürtelförmig um das Ausbruchsgebiet angelegt werden, an ihrer Innen- und Außenseite jeweils durch einen Festzaun begrenzt sind und die zwischen den beiden Festzaunreihen vollständig schwarzwildfrei gehalten werden sollen, um die Infektionsketten wirksam zu unterbrechen. Da innerhalb dieser Gebiete kein ausreichender Abstand zu den beiden festen Zäunen eingehalten werden kann, besteht das Risiko, dass Wildschweine aus dem Gebiet der weißen Zone durch den bei Bewegungsjagden entstehenden Druck in Gebiete außerhalb dieser Zone versprengt werden. Im Fall einer Versprengung von Wildschweinen aus der weißen Zone in Gebiete der übrigen Sperrzone II, könnten sich die Wildschweine dort mit dem Virus infizieren, nach Beendigung der Jagd wieder in die weiße Zone einwandern und bei der nächsten Bewegungsjagd in die Sperrzone I getrieben werden oder auch ohne Jagddruck weiterwandern. So könnte sich die ASP in weitere Gebiete ausbreiten. Dies muss unbedingt verhindert werden. Nur wenn die weißen Zonen dauerhaft frei von Wildschweinen gehalten werden, können die Infektionsketten wirksam unterbrochen und eine weitere Ausbreitung des Virus verhindert werden.

Zu III. Regelungen für die Sperrzone II (Infizierte Zone)

Gemäß Art. 8 Abs. 2 der Durchführungsverordnung 2023/594 sind die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen dieser Verordnung, die für Sperrzone II gelten, auch in der infizierten Zone anzuwenden.

Die einzelnen getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen dienen dem legitimen Zweck, die ASP zu tilgen (Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/429) und ihre weitere Ausbreitung effektiv und schnellstmöglich zu verhindern (Art. 65 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429).

Jede einzelne der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen fördert diesen Zweck und ist geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig. Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen greifen nicht auf unzulässige Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein. Verhältnismäßigkeitserwägungen zu den einzelnen Maßnahmen erfolgen untenstehend bei ihren jeweiligen Begründungen.

Im Hinblick auf den Umfang der als Sperrzone II (Infizierte Zone) ausgewiesenen Fläche, die unvorhersehbare Dynamik der Seuchenlage und der großen Bedeutung der Seuchenbekämpfung für die Gesundheit der in der Sperrzone II (Infizierte Zone) befindlichen Wild- und Hausschweine, die Landwirtschaft, den Handel sowie die Forstwirtschaft, sind die Landkreise und kreisfreien Städte auf das Verständnis der Betroffenen und der Bevölkerung dringend angewiesen.

Eine erfolgreiche und möglichst rasche Eindämmung und Bekämpfung der ASP in Hessen kann nur durch umsichtiges Handeln und die konsequente Befolgung dieser Allgemeinverfügung gelingen.

Zu 1. Allgemeine Maßnahmen

Zu III.1.1.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Buchst. b) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, sie hat Appellcharakter und fordert dazu auf, Wildschweine nicht aufzuschrecken, was im Hinblick auf die weitere Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

Zu III.1.2.

Die Anordnung beruht auf Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687.

Diese Maßnahme ist geeignet, um eine Verbreitung der ASP zu verhindern. Sie ist erforderlich, da eine Infektion von Schweinen mit ASP bei der Veranstaltung von Messen, Versteigerungen oder ähnlichen Veranstaltungen, auf der sich eine Vielzahl von Tieren verschiedener Herkunftsbetriebe befinden, nicht ausgeschlossen ist. Ein Verbot der genannten Veranstaltungen ist daher dringend erforderlich.

Diese Maßnahme ist auch angemessen. Die Berufsfreiheit von Viehhändlern und von Halterinnen und Haltern, die Schweine auf Märkten und Messen verkaufen, wird durch diese Maßnahme nur geringfügig beeinträchtigt. Der Handel mit Schweinen auf Märkten und Messen ist außerhalb der Sperrzone II (Infizierte Zone) nach wie vor ohne Einschränkungen möglich.

Zu III.1.3.

Die Maßnahme beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. i der Verordnung (EU) 2016/429. Gemäß Art. 65 Abs. 1 Buchst. i der Verordnung (EU) 2016/429 stellt die zuständige Behörde sicher, dass geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren angewendet werden, um eine Ausbreitung des Erregers auf andere Schweine zu verhindern. Die Kadaver von Wildschweinen, die aufgrund einer Infektion mit dem Virus der ASP verendet sind, enthalten große Mengen an Viruspartikeln, an denen sich andere Schweine leicht anstecken und die auch von anderen Tieren leicht weiterverbreitet werden können. Aus diesem Grund müssen die Kadaver unter Einhaltung strenger Hygienevorschriften entfernt werden. Um dies sicherzustellen, werden sowohl die Fallwildsuche als auch die Bergung von geschulten Personen durchgeführt.

Nach Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. 64 Abs. 2 Buchst. c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 haben die Mitgliedstaaten in einer Situation wie der im Moment der Landeshauptstadt Wiesbaden herrschenden sicherzustellen, dass sämtliche Körper von tot aufgefundenen Wildschweinen beseitigt werden, unabhängig davon, ob diese getötet oder tot aufgefunden wurden. Die Erfüllung dieser Verpflichtung setzt voraus und verlangt, dass nach den zu beseitigenden Kadavern sorgsam gesucht wird. Die fachliche Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts ist, dass einer sorgfältigen, aber schnellen Suche eine herausragende Bedeutung für die effektive Bekämpfung der Seuche zukommt, nur so kann das Risiko einer weiteren Ausbreitung sicher reduziert werden. Die Kenntnis des Seuchenherdes ist außerdem Voraussetzung für effektive Bekämpfungsmaßnahmen, gleichzeitig ist nur so feststellbar, wo in der Situation der Ungewissheit ergriffene Maßnahmen gelockert werden können. Die Kadaversuche beruht auf Art. 65 Buchst. b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und § 24 des Bundesjagdgesetzes, wonach die zuständige Behörde Jagdaktivitäten im Freien regulieren und die zur Bekämpfung der Seuche erforderlichen Anweisungen erlassen kann. Die Begleitung durch waffentragende Personen ist

zum Schutz der Kadaversuchenden und zur Erlegung schwerkranken Wildes, das bei der Suche angetroffen wird, dringend geboten. Angetroffenes, auch schwerkrankes Wild, kann eine Gefahr für die Kadaversuchenden bedeuten, so dass diese bei der Suche zu schützen sind. Die Erfahrungen in anderen Ländern und die Anforderungen der EU an die Dokumentation der Suchen erfordern, dass auch professionelle Sucher eingesetzt werden. Im Hinblick auf die herausragende Bedeutung der Maßnahme ist daher im Rahmen des Ermessens die Duldungsverpflichtung für betroffene Grundstückseigentümer und Nutzer auszusprechen, zumal die Duldungsverpflichtung ohnehin nur eine geringe Eingriffsintensität hat. Die Grundstücke im Wald und in der Feldflur unterliegen ohnehin einem Betretungsrecht der Allgemeinheit. Häufig sind die angrenzenden Flächen in Ortsrandlagen ebenfalls frei betretbar. Sollten Grundstücke eingefriedet sein, wird das Auffinden verendeter Tiere erfahrungsgemäß ebenfalls im Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer und -besitzer sein. Im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung zur Beseitigung sämtlicher Kadaver muss jedoch in jedem Fall das Betreten solcher Grundstücke für Zwecke der Suche ebenfalls möglich sein. Im Ergebnis haben die Rechte der Grundstückseigentümer hier hinter den Zwecken der Tierseuchenbekämpfung zurückzutreten.

Nach Art. 65 Buchst. b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 können „sonstige Tätigkeiten im Freien“ nach Ermessen der zuständigen Behörde zum Zwecke der Seuchenbekämpfung reguliert werden, um die Ausbreitung der ASP zu verhindern. Im aktuellen Stadium der Seuchenbekämpfung ist das Auffinden von Kadavern von herausragender Bedeutung, um das Zentrum der Seuche zu identifizieren und Maßnahmen sodann gezielt ergreifen zu können. Im Hinblick auf die Erforderlichkeit und Dringlichkeit der Suche ist die Pflicht zur Duldung des Betretens der Flächen durch Personen, die von der Veterinärbehörde mit der Suche von Kadavern beauftragt sind, eine verhältnismäßig geringfügige, von den Eigentümern hinzunehmende Beeinträchtigung ihrer Rechte.

Zu III.1.4.

Gemäß Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2, Art. 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 2c Nr. 1-3 der SchwPestV kann die zuständige Behörde für die Sperrzone II (Infizierte Zone) Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung ergreifen, sofern sich dort Wildschweine aufhalten, die an der ASP erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf ASP besteht oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der ASP aufgenommen haben, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist. Aufgrund der bereits bestätigten Nachweise bei Wildschweinen in der ausgewiesenen Sperrzone II (Infizierte Zone) ist davon auszugehen, dass sich in diesem

Gebiet mit dem Virus der ASP infizierte Wildschweine aufhalten. Zusätzlich bestätigte das nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut ab Mitte Juli 2024 auch Ausbrüche der ASP bei Wildschweinen in den Landkreisen Alzey-Worms und Mainz-Bingen auf der westlichen Seite des Rheins.

Die Einrichtung von Zäunen ist daher dringend geboten, um den Infektionsherd zu begrenzen und damit eine Ausbreitung des Seuchengeschehens zu verhindern. Durch die Errichtung von Zäunen sollen potentiell infizierte Wildschweine zumindest kurzfristig in räumlich eng begrenzten Gebieten gehalten werden, um eine Verbreitung der Tierseuche zu verhindern. Erkranktes Schwarzwild soll ebenfalls in diesem räumlich begrenzten Gebiet gehalten und dadurch eine Einschleppung der Tierseuche in andere Gebiete vermieden werden.

Diese Seuchenbekämpfungsmaßnahme ist geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig, die ASP zu bekämpfen und greift nicht in unzulässiger Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein. Wegen der erheblichen Folgen der ASP für die gesamte Region und den damit verbundenen massiven volkswirtschaftlichen Schäden, insbesondere auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für Tiere, ist diese Schutzmaßregelung anzuordnen, um das Risiko einer Weiterverbreitung bzw. eine Gesundheitsgefährdung empfänglicher Tiere in engerer und weiterer Umgebung zu reduzieren. Nur wenn diese Maßnahme sofort und umfassend ergriffen und eingehalten wird, kann eine mögliche Ausbreitung des Virus verhindert werden. Die effektive Verhinderung erheblicher tiergesundheitlicher und wirtschaftlicher Schäden ist höher zu bewerten als das entgegenstehende Interesse Einzelner, von den Folgen der getroffenen Anordnung verschont zu werden. Betroffen sind Grundstücke im Außenbereich, auf die sich die Privatsphäre der Eigentümer und Nutzungsberechtigten nicht erstreckt. Erschwernisse bei der Bewirtschaftung oder beim Zutritt in der freien Landschaft sind hinzunehmen. Gegenläufige persönliche Interessen Einzelner, die der Anordnung der Umzäunung entgegenstehen, wiegen nicht so schwer und müssen dementsprechend zurücktreten.

Zu 2. Die Jagd, Wildschweine, die Verbringung von Wildschweinen und Wildschweinfleisch betreffende Maßnahmen

Zu III.2.1.

Zu III.2.2. und III.2.3.

Die Anordnung beruht auf §§ 14a Abs. 8 Nr. 1, 14d Abs. 6 der SchwPestV i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2, Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429.

Die grundsätzliche Gestattung jagdlicher Maßnahmen in den genannten Gemeinden beruht auf dem Umstand, dass die Gebiete durch viele Ballungsräume, Verkehrswege, den Main und durch fortschreitend fertiggestellte Festzäune deutlich vom restlichen Gebiet abgegrenzt sind und somit die Konnektivität unterbrochen wird. Darüber hinaus ist aufgrund der ausschließlichen Zulassung von Ansitz-, Pirsch- und Fallenjagden davon auszugehen, dass Wildschweine dem dadurch verursachten Jagddruck nur durch geringfügige Ausweichaktivitäten und nicht durch großräumige Wanderungen ausweichen werden. Eine Versprengung über die mit Festzaunanlagen umgrenzten Gebiete hinaus ist somit unwahrscheinlich. Dies rechtfertigt eine Freigabe der Jagdausübung auf Schwarzwild in diesem Gebiet, um es möglichst frei von Schwarzwild zu bekommen und dadurch die Tilgung der Seuche zu erreichen. Bei Bewegungsjagden sind dagegen Ausweichaktivitäten und Wanderungen zu befürchten, so dass diese weiterhin untersagt bleiben.

Durch eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild in dem bezeichneten Gebiet soll die nahezu vollständige Reduktion der Wildschweinpopulation erreicht werden. Nur wenn in den betroffenen Gebieten die Wildschweinpopulation nahezu vollständig eliminiert wird, wird die Infektionskette wirksam unterbrochen und die Tilgung der Seuche kann erreicht werden. Als Maßnahmen der verstärkten Bejagung sind insbesondere anzusehen: Erhöhte Abschusszahlen, regelmäßige Gemeinschafts-Ansitzjagden der Hegegemeinschaften, nächtliche Pirschjagd mit bildgebenden Vor- und Nachsatzgeräten oder, soweit möglich, Fallenjagd.

Die Jagdausübungsberechtigten werden um eine regelmäßige Meldung erlegter Wildschweine ersucht, um einen Überblick darüber zu erhalten, wie die verstärkte Bejagung zur Bekämpfung der ASP beiträgt. Die Meldungen sollen als weiterer Indikator zur Höhe des Schwarzwildbestandes dienen, um damit auch den Maßnahmenplan zu überprüfen und situationsbedingt anzupassen bzw. zu verbessern.

Ebenso ist es für den Lageüberblick notwendig, dass eine Zählung lebender Tiere stattfinden kann. Daher muss die Drohnensuche nach lebenden Wildschweinen ermöglicht werden.

Hinsichtlich der Durchführung von Drück- und Erntejagden wird auf die Begründung zu Ziffer III.2.2. verwiesen. Das grundsätzliche Verbot der Drück- und Erntejagden, ist dadurch begründet, dass es sich bei den sog. weißen Zonen um eher kleine Gebiete handelt, in denen die erforderlichen Abstände zu den Festzäunen nicht eingehalten werden können. Daher ist nicht auszuschließen, dass bei Bewegungsjagden unter Druck geratendes Schwarzwild versprengt wird und die Festzäune überwindet. So könnte sich die Seuche in bisher nicht betroffene Gebiete ausbreiten. Dies muss im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung dringend verhindert werden.

Zu III.2.4.

Um nach erfolgter Jagdausübung eine mögliche Verschleppung des ASP-Virus zu vermeiden, sind bestimmte Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. f und i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2, Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 65 Buchst. b der Verordnung (EU) 2020/687.

Zu III.2.5.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. d Doppelbuchst. ii, 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 63 Abs. 2 Buchst. a und Art. 64 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2020/687. In der Sperrzone II (Infizierte Zone) müssen sämtliche Kadaver von Wildschweinen unschädlich beseitigt werden. Kadaver infizierter Wildschweine enthalten große Mengen an Viruspartikeln, sodass sich andere Schweine leicht an diesen anstecken können. Aus diesem Grund müssen die Kadaver schnell aus dem Wald entfernt werden. Dabei sind strenge Hygienevorschriften zu beachten, um eine Verschleppung des Virus zu vermeiden. Daher erfolgt die Bergung von speziell dafür ausgebildeten Bergeteams.

Diese Maßnahme ist außerdem geeignet, um einen Überblick über die Verbreitung der ASP zu gewinnen und aktuelle Lagepläne, die für ein effektives Krisenmanagement und die Planung weiterer Maßnahmen unerlässlich sind, zu erstellen. Die Meldung verendet aufgefundener Wildschweine zzgl. der unter Ziffer III.2.5. genannten Informationen ist dafür unerlässlich.

Zu III.2.6.

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 5 Nr. 4 der SchwPestV i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687, i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. f und Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429.

Sie ist geeignet, um einer Infektion von Hausschweinen mit ASP vorzubeugen. In Anbetracht der Infektionsgefahr, die nicht nur für Wildschweine, sondern auch für Hausschweine besteht, sollten Wildschweine, Wildschweinkadaver und solche Gegenstände, die damit in Berührung gekommen sind, keinesfalls in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden. Mildere, gleich effektive Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Gegenstände, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sollten trotz Desinfektion nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden, da die Desinfektion fehlerhaft vorgenommen werden kann.

Zu III.2.7.

Die Anordnung beruht auf Art. 48 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Die genannte EU-Verordnung schreibt die Anwendung dieser Maßnahmen zwingend vor.

Zu III.2.8.

Die Anordnung beruht auf Art. 49 Abs. 1 und Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelisteten Gebiete auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. c i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der VO (EU) 2016/429. Diese Maßnahme ist geeignet, um eine Ausbreitung von ASP außerhalb der Sperrzone II (Infizierte Zone) zu verhindern. Sie ist erforderlich, da eine Infektion von Wildschweinen und eine Kontamination von frischem Wildschweinefleisch oder Wildschweinfleischerzeugnissen, die aus der Sperrzone II (Infizierte Zone) stammen, nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Eine Verbringung dieser Produkte oder lebender und erlegter Wildschweine außerhalb der Sperrzone II (Infizierte Zone) birgt eine Gefahr der weiteren Ausbreitung der Seuche. Die Verbringung von frischem Wildschweinfleisch und Wildschweinfleischerzeugnissen kann daher nur nach den Voraussetzungen der Art. 51 ff der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 genehmigt werden.

Zu III.2.9.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b sowie § 14e Abs. 1 S. 2 und S. 3 Nr. 3 und 4 der Schweinepest-Verordnung sowie Art. 64 Abs. 2 Buchst. a und c sowie Art. 65 Buchst. b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Die Maßnahme dient der Früherkennung der ASP bei Wildschweinen in der Sperrzone II (Infizierten Zone). Da die serologische Untersuchung nicht aus Tupfern durchgeführt werden kann, sind Blutproben in Gefäßen mit einem gerinnungshemmenden Zusatz (EDTA-Blutproben) zu entnehmen. Diese Maßnahme ist geeignet, um einen Überblick über die Verbreitung der ASP zu gewinnen und aktuelle Lagepläne, die für ein effektives Krisenmanagement und die Planung weiterer Maßnahmen unerlässlich sind, zu erstellen. Die Meldung des genauen Ortes der erlegten Wildschweine ist dafür unerlässlich. Die sichere Zuordnung der Untersuchungsergebnisse zu dem jeweiligen Wildschwein und dem Erlegeort bedingt eine Kennzeichnung der Tierkörper mit einer Wildmarke. Mithilfe des Online-Antrags können fehlerhafte Angaben bezüglich des Erlegeorts erheblich reduziert und der Arbeitsaufwand für alle Beteiligten deutlich reduziert werden. Im Rahmen des Online-Antrags muss auch die Wildmarkennummer angegeben werden, um die Zuordnung des Laborbefundes sicherzustellen. Nur so können ein möglicher Infektionsherd identifiziert und die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergriffen

werden. Um eine Verbreitung des Virus zu verhindern, muss der Transport der erlegten Wildschweine zu der von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Stelle grundsätzlich in auslaufsicheren Behältnissen erfolgen. Die unschädliche Beseitigung der Tierkörper ist sicherzustellen, um eine Ansteckung von bisher nicht infizierten Wildschweinen und damit eine Verbreitung der Seuche zu verhindern. Denn bereits kleinste Mengen Blut können zu einer Infektion weiterer Wildschweine führen. Dies muss unbedingt verhindert werden. Ohne die strikte Einhaltung dieser Maßnahmen steigt die Gefahr, dass sich die ASP weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Im Fall einer Verwertung der Wildschweine sind zusätzliche Biosicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um eine Verbreitung des Virus in bisher nicht betroffene Gebiete zu verhindern. Zu diesem Zweck darf der Aufbruch erst an einer von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Stelle erfolgen und der Transport des erlegten Wildschweins zu dieser Stelle muss in auslaufsicheren Behältnissen erfolgen. Durch den Aufbruch an einem zentralen Ort bleibt das Risiko in Form von potentiell infektiösem Material überschaubar und nachvollziehbar. Desinfektionsmaßnahmen sowie die sichere Lagerung der nicht verwertbaren Tierkörperteile bis zur unschädlichen Beseitigung sind zudem leichter umzusetzen. Die Pflichten treffen nicht nur die Jagdausübungsberechtigten im Sinne des Jagdrechts, sondern alle beteiligten Jägerinnen und Jäger.

Zu III.2.10.

Rechtsgrundlage ist Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie Art. 64 Abs. 2 Buchst. a Art. 65 Buchst. b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, wonach die zuständige Behörde Maßnahmen anordnen kann, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern, und Jagdaktivitäten regulieren kann. § 14e Abs. 1 Nr. 2 der Schweinepest-Verordnung i. V. m. Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 sieht außerdem vor, dass der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen ist. Um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern, müssen neben dem Aufbruch der erlegten Wildschweine auch die weiteren nicht verwertbaren Teile des erlegten Wildschweins unschädlich beseitigt werden. Würden Teile eines mit ASP infizierten Wildschweins in die Umgebung gelangen, könnten sich bisher noch nicht infizierte Wildschweine an diesen mit dem Virus anstecken und dieses weiterverbreiten. Im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung muss dies dringend verhindert werden.

Zu III.2.11.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Nr. 3 der Schweinepest-Verordnung sowie

Art. 64 Abs. 2 Buchst. a und Art. 65 Buchst. b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Demnach ordnet die zuständige Behörde die unschädliche Beseitigung des Tierkörpers in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 an, wenn bei einem erlegten Wildschwein die ASP auf Grund eines serologischen oder virologischen Untersuchungsergebnisses amtlich festgestellt wurde. Zusätzlich ordnet die zuständige Behörde auch die unschädliche Beseitigung weiterer Tierkörper an, wenn diese durch Kontakt kontaminiert sein können. Dies ist bei allen Tierkörpern möglich, die gemeinsam mit dem virologisch positiv auf ASP getesteten Wildkörper in der Wildsammelstelle waren. Selbst ohne einen direkten Kontakt zu dem betroffenen Tierkörper kann eine indirekte Kontamination, z. B. durch verwendete Gegenstände, nicht ausgeschlossen werden. Die getroffene Anordnung ist zwingend erforderlich, um die Verbreitung der ASP durch kontaminierte Erzeugnisse zu verhindern. Wenn das Virus durch kontaminierte Erzeugnisse in bisher nicht betroffene Gebiete verschleppt wird, sind die wirtschaftlichen Schäden, die damit einhergehen, um ein Vielfaches höher, als bei konsequenter Befolgung dieser Maßnahmen. Aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus stellen insbesondere frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, das bzw. die von infizierten Schweinen gewonnen wurden, eine erhebliche Infektionsquelle für Schweine in der näheren und weiteren Umgebung dar. Die Maßnahme ist verhältnismäßig, da gemäß der Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 nur negativ auf das Virus der ASP untersuchte Wildschweine verwertet werden dürfen. Da sich der Verbraucher vermutlich gegen Fleisch von serologisch positiven Wildschweinen entscheiden würde, wenn dieser Hintergrund bekannt wäre, müssen auch negativ auf das Virus der ASP aber positiv auf Antikörper gegen ASP getestete Wildschweinkörper unschädlich beseitigt werden.

Zu III.2.12.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5a Nr. 2 der Schweinepest-Verordnung. Das Anlegen von Jagdschneisen in landwirtschaftlichen Flächen, die Wildschweinen besondere Rückzugsmöglichkeiten geben (bspw. Mais) erleichtert die Bejagung der Tiere und dient so der Seuchenbekämpfung.

Zu 3. Schweinehaltende Betriebe betreffende Maßnahmen

Zu III.3.1.

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 1 der SchwPestV i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Diese Anordnung ist geeignet, um der

zuständigen Behörde einen Überblick über potenziell gefährdete Betriebe in der Restriktionszone zu verschaffen. Verendete, erkrankte oder fieberhafte Schweine können ein möglicher Indikator für eine Infektion mit ASP sein. Die Anzahl der gehaltenen Schweine gibt Aufschluss darüber, wie viele Tiere potenziell von einem Ausbruch der ASP in einem bestimmten Betrieb betroffen sein könnten. Die zuständige Behörde benötigt diese Information zeitnah, um in angemessener Schnelligkeit Maßnahmen zur Eindämmung der Seuche treffen zu können. Ein Eingriff in Rechtsgüter der Betriebe, die diese Zahlen mitteilen müssen, insbesondere in die Berufsfreiheit, ist geringfügig und steht daher nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Pflicht zur Meldung des Bestandes und etwaiger Krankheitsfälle letztlich auch dem Schutz der Betriebe der Betroffenen dient.

Zu III.3.2. - 3.4.

Die Anordnung III. 3.2. beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 3 der SchwPestV i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. f, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429.

Die Anordnung III. 3.3. beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 5 der SchwPestV i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. f, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429.

Die Anordnung III. 3.4. beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 4 der SchwPestV i. V. m. Art. 64 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. b und i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429.

Diese Anordnungen sind geeignet, einer Verschleppung des ASP-Virus von Wildschweinen in Schweinehaltungen vorzubeugen bzw. einen solchen Eintrag frühzeitig zu erkennen. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Desinfektion und die für Wildschweine unzugängliche Aufbewahrung von Futter, Einstreu und sonstigen Gegenständen sind unerlässliche Vorsichtsmaßnahmen.

Eine virologische Untersuchung verendeter und erkrankter Schweine, bei denen der Verdacht auf ASP nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist zwingend erforderlich, um einen Eintrag des Virus bei gehaltenen Schweinen zu erkennen und eine weitere Verbreitung verhindern zu können. Würden diese Maßnahmen nicht angeordnet, bestünde die Gefahr, dass sich das in einen Betrieb eingeschleppte Virus weiter ausbreitet und erhebliche Schäden verursacht.

Zu III.3.5.

Die Anordnung beruht auf Art. 9 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelisteten Gebiete auf Art. 65 Buchst. a der VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. c und i sowie Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der VO (EU) 2016/429.

Nach Art. 9 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 verbietet die zuständige Behörde die Verbringungen von Schweinen innerhalb und außerhalb der infizierten Zone. Nach Art. 65 Buchst. a der VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. c und i sowie Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der VO (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und kann das Verbringen von gehaltenen Tieren gelisteter Arten regulieren.

Diese Maßnahme ist geeignet, um eine weitere Seuchenausbreitung zu verhindern. Da die zuständigen Behörden unter den in Art. 14 ff der Durchführungsverordnung 2023/594 genannten Voraussetzungen Ausnahmen von diesem Verbot genehmigen können, ist diese Maßnahme auch verhältnismäßig.

Zu III.3.6.

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 5 Nr. 1 der SchwPestV i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a und Art. 65 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. c, f und i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429.

Diese Anordnung ist geeignet, einer Verschleppung des ASP-Virus in Hausschweinehaltungen vorzubeugen. Die Anordnung ist auch erforderlich, da bei einem Treiben von Schweinen auf öffentlichen Straßen und Wegen in der Sperrzone II (Infizierte Zone) ein Kontakt der Tiere mit infiziertem Trägermaterial nicht ausgeschlossen werden kann. Mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Ein Treiben auf öffentlichen Straßen und Wegen wäre im Hinblick auf das Infektionsgeschehen und die unvorhersehbare Dynamik der Seuchenlage ein nicht zu vertretender Risikofaktor.

Die Maßnahme ist auch im Hinblick auf die Berufsfreiheit betroffener Halterinnen und Halter angemessen. Sie stellt nur einen geringen Einfluss auf betriebliche Abläufe dar, da das Treiben auf betrieblichen Wegen und eingezäunten Arealen unter den in Ziffer III.3.6 genannten Voraussetzungen möglich ist.

Zu III.3.7.

Die Anordnung beruht auf Art. 8 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelisteten Gebiete

auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. c und i der VO (EU) 2016/429.

Nach Art. 8 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 verbietet die zuständige Behörde Verbringungen in andere Mitgliedstaaten und Drittländer von Schweinen und von diesen gewonnenen Erzeugnissen aus der Sperrzone II (Infizierte Zone).

Das Verbot des Verbringens von Erzeugnissen, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone II (Infizierte Zone) gehalten wurden, in andere Mitgliedsstaaten oder Drittländer ist eine geeignete Maßnahme, um zu verhindern, dass durch möglicherweise infizierte Tiere und kontaminierte Erzeugnisse eine Verbreitung der ASP aus Sperrzone II (Infizierte Zone) über große Distanzen erfolgt.

Diese Maßnahme ist erforderlich. Die Maßnahme stellt einen Eingriff in die Berufsfreiheit dar, der jedoch im Hinblick auf die Bedeutung der Seucheneindämmung für den weltweiten Handel mit Erzeugnissen, die von Schweinen gewonnen werden, durch das Überwiegen des öffentlichen Interesses gerechtfertigt und angemessen ist. Wenn ASP durch kontaminierte Erzeugnisse in Gebiete außerhalb der infizierten Zone verschleppt wird, sind die wirtschaftlichen Schäden, die damit einhergehen, um ein Vielfaches höher, als bei konsequenter Befolgung eines zeitlich begrenzten Verbringungsverbotes im Seuchenfall. Des Weiteren kann die zuständige Behörde Ausnahmen von diesem Verbot nach Maßgabe der Art. 34 ff der Durchführungsverordnung EU 2023/594 genehmigen.

Zu III.3.8.

Die Anordnung beruht auf Art. 10 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelisteten Gebiete auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 i. V. m. 65 Abs. 1 Buchst. c und i der VO (EU) 2016/429. Nach diesen Vorschriften verbietet die zuständige Behörde zwingend die Verbringung von Sendungen von Zuchtmaterial, das von Schweinen gewonnen wurde, die in der Sperrzone II (Infizierte Zone) gehalten wurden, in Gebiete außerhalb der Sperrzone II (Infizierte Zone). Damit wird verhindert, dass durch möglicherweise kontaminiertes Zuchtmaterial eine Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest in andere Betriebe erfolgt.

Die Maßnahme stellt einen Eingriff in die Berufsfreiheit dar, der jedoch im Hinblick auf die Bedeutung der Seucheneindämmung für den weltweiten Handel mit Zuchtmaterial angemessen ist. Wenn ASP durch kontaminiertes Zuchtmaterial in Gebiete außerhalb der Sperrzone II (Infizierte Zone) verschleppt wird, sind die wirtschaftlichen Schäden, die damit einhergehen, um ein Vielfaches höher als bei konsequenter Befolgung eines zeitlich begrenzten Verbringungsverbotes im Seuchenfall. Die Verbringung von Zuchtmaterial ist

daher nur nach Genehmigung der zuständigen Behörde und unter bestimmten Voraussetzungen nach Maßgabe der Art. 32 ff der Durchführungsverordnung EU 2023/594 möglich.

Zu III.3.9.

Die Anordnung beruht auf Art.12 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelisteten Gebiete auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. c und i und Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 und 70 Abs. 2 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der VO (EU) 2020/687.

Aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus können frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone II (Infizierte Zone) gehalten wurden, eine erhebliche Infektionsquelle für empfängliche Tiere darstellen. Daher ist der Verkehr dieser Waren einzuschränken.

Die Maßnahme stellt einen Eingriff in die Berufsfreiheit dar, der jedoch im Hinblick auf die Bedeutung der Seucheneindämmung für den weltweiten Handel mit Schweinen, Schweinefleisch und Fleischerzeugnissen aus Schweinefleisch angemessen ist. Wenn ASP durch kontaminiertes Fleisch oder kontaminierte Fleischerzeugnisse in Gebiete außerhalb der Sperrzone II (Infizierte Zone) verschleppt wird, sind die wirtschaftlichen Schäden, die damit einhergehen, um ein Vielfaches höher als bei konsequenter Befolgung eines zeitlich begrenzten Verbringungsverbotes im Seuchenfall.

Eine Verbringung ist daher nur nach Genehmigung der zuständigen Behörde und unter bestimmten Voraussetzungen nach Maßgabe der Art. 41 ff der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 möglich.

Zu III.3.10.

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 6 der SchwPestV i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. f und i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429.

Wie auch die Verfügung unter Ziffer III.1.2. stellt diese Verfügung eine weitere geeignete, vorbeugende Maßnahme zur Eindämmung der ASP dar. Im Falle des Auftretens der ASP bei Wildschweinen ist es wichtig, dass infizierte Wildschweine nicht beunruhigt werden. Eine Beunruhigung könnte dazu führen, dass infizierte Wildschweine in Bereiche vertrieben

werden, in denen bisher noch keine infizierten Wildschweine vorhanden sind. Die Tierseuche könnte auf diese Weise immer weiter verschleppt werden.

Hunde können zur Verbreitung infizierten Trägermaterials beitragen, indem sie es mit ihren Pfoten beim Laufen verteilen. Das infizierte Trägermaterial kann dann wiederum von anderen Tieren aufgenommen werden. Kommen Wild- oder Hausschweine damit in Kontakt, ist eine Infektion möglich.

Die Maßnahme stellt einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit dar, steht jedoch in einem angemessenen Verhältnis zum damit verfolgten Zweck. Die Folgen einer Versprengung infizierter Wildschweine würde eine Verbreitung der ASP maßgeblich fördern und könnte zu einer Verbreitung des Virus auch außerhalb der Sperrzone II (Infizierte Zone) führen. Gleiches gilt für die Verbreitung infizierten Trägermaterials durch einen Hund. Da dessen Bewegungsradius sich u. U. nicht nur innerhalb der Restriktionszone befindet, ist die Wahrscheinlichkeit einer Verbreitung der ASP ohne diese Maßnahme außerhalb der Restriktionszone wesentlich erhöht.

Zu III.3.11.

Die Regelung beruht auf Art. 11 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelisteten Gebiete auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. c und i und Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 und 70 Abs.2 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der VO (EU) 2020/687. Aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus können tierische Nebenprodukte, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone II (Infizierte Zone) gehalten wurden, eine erhebliche Infektionsquelle für empfängliche Tiere darstellen. Daher ist der Verkehr dieser Waren einzuschränken.

Gemäß Art. 11 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 verbietet die zuständige Behörde die Verbringung von tierischen Nebenprodukten, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone II (Infizierte Zone) gehalten wurden, außerhalb dieser Sperrzone. Die unter Ziffer III.3.11. getroffene Anordnung ist somit erforderlich, um die einschlägige gemeinschaftsrechtliche Vorgabe umzusetzen. Ausnahmen von diesem Verbot können nach Maßgabe der Art. 11 Abs. 3 i. V. m. Art. 35 ff der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 genehmigt werden.

Zu 4. Landwirtschaftliche Betriebe betreffende Maßnahmen

Bei der ASP handelt es sich um eine Tierseuche, die durch kleinste Mengen infektiösen Materials verbreitet werden kann. Aus diesem Grund ist einerseits eine Versprengung

erkrankter Tiere und andererseits die Verschleppung infektiösen Materials wie Blut, wie sie bei der Bewirtschaftung mit Maschinen erfolgen kann, unbedingt zu verhindern. Gleichzeitig sind die aus seuchenrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen in Einklang zu bringen mit den Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe an einer Bewirtschaftung und Ernte ihrer Flächen, um die Belastungen dieser auf einem möglichst geringen Niveau zu halten.

Die einzelnen getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen dienen dem legitimen Zweck, die Verbreitung der ASP effektiv und schnellstmöglich einzudämmen. Jede der einzelnen getroffenen Maßnahmen fördert diesen Zweck und ist geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig. Die Anordnungen greifen nicht in unzulässiger Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein.

Grundsätzlich gilt bei allen landwirtschaftlichen Bearbeitungs- oder Erntemaßnahmen, dass diese umgehend eingestellt werden müssen und die örtlich zuständige Veterinärbehörde zu informieren ist, sobald Wildschweine oder Kadaver in der betroffenen Fläche gesichtet werden.

Zu III.4.1. – 4.7.

Die Verfügungen beruhen auf Art. 8 Abs. 2 VO (EU) 2023/594 i. V. m. Art. 65 Buchst. b der VO (EU) 2020/687. Danach kann die zuständige Behörde in der Sperrzone II (Infizierte Zone), um die Ausbreitung der Seuche der Kategorie A zu verhindern, Tätigkeiten im Freien regulieren. Davon eingeschlossen ist auch die landwirtschaftliche Betätigung.

Gemäß § 14 d Abs. 5a Nr. 1, 2. Alt. SchwPestV i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429, kann die zuständige Behörde die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Zu III.4.1.

Zwar handelt es sich bei Pflanzenschutzmaßnahmen mit Drohnen um maschinelle Bearbeitungsmaßnahmen, allerdings bergen diese weder das Risiko der Verschleppung der Seuche noch der Versprengung der Tiere. Somit ist der Pflanzenschutz mittels Drohnen grundsätzlich erlaubt.

Zu III.4.2., III.4.3. und III.4.4.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gelten die unter Ziffer III.4.2. genannten Verbote nicht, wenn die Fläche am selben Tag unter geeigneten Witterungsbedingungen mittels Drohne auf das Vorhandensein von Wildschweinen und Wildschweinkadavern sowie Teilen davon

abgesucht worden ist und dabei weder Wildschweine noch deren Kadaver bzw. Kadaverteile festgestellt worden sind.

In den Gebieten, in denen die Zäunung sichergestellt ist, wird die Versprengung von Wildschweinen, von denen eine Gefahr der Verbreitung des ASP-Virus ausgeht minimiert, weshalb von dem Erfordernis einer Drohnenbefliegung abgewichen werden kann.

Ein besonderes Risiko für die Versprengung von Schwarzwild stellt die Maisernte dar, weshalb es für die Maisernte weitere Voraussetzungen einzuhalten gilt.

Körnermais und Silomais für Silage dürfen nur mit einer Mindestschnitthöhe von 30 cm geerntet werden, um eine Kontamination des Erntegutes durch das Aufnehmen von Wildschweinkadavern bzw. von Blut oder bluthaltiger Flüssigkeit zu verhindern. Eine Schnitthöhe von mindestens 30 cm wird für die Verwendung zu Fütterungszwecken auch aus anderen Gründen in der Regel angewendet. Ausnahmen hiervon sind möglich, soweit sichergestellt wird, dass der Mais vollständig in eine Biogasanlage gebracht und nicht zur Fütterung verwendet wird, und die Gärreste ausschließlich in den Sperrzonen ausgebracht werden, in denen der Mais zuvor geerntet wurde. So wird vermieden, dass sich Wildschweine in bisher ASP-freien Gebieten/in der Pufferzone bei Kontakt mit möglicherweise in den Gärresten befindlichen ASP-Viren infizieren. Dies würde zu einer weiteren Ausbreitung der Tierseuche führen, was erhebliche wirtschaftliche Schäden und weiteres Tierleid verursachen würde. Bei einer Biogasanlage ohne Hygienisierung kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass das Virus nicht vollständig inaktiviert wird.

Bei einer Biogasanlage mit Hygienisierung erfolgt zum großen Teil eine Inaktivierung des Virus, so dass in diesem Fall ebenfalls von der Schnitthöhe von 30 cm abgewichen werden kann, weil eine Verbreitung des Virus über die Gärreste nicht anzunehmen ist. Für das Ausbringen der Gärreste sind in diesem Fall keine weiteren Vorgaben erforderlich.

Der Mais ist die letzte Feldfrucht im Jahr, in der Wildschweine Nahrung und Deckung finden. Demzufolge ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich Wildschweine im Spätsommer in Maisfeldern aufhalten erhöht und damit einhergehend auch die Gefahr der Versprengung möglicherweise infizierter Wildschweine. Da die abgeernteten Felder in der Umgebung keine Deckung mehr bieten, muss bei der Maisernte mit Fluchtbewegungen über größere Distanzen beispielsweise in die nächstgelegenen Waldstücke gerechnet werden. Deshalb ist in den Gebieten, in denen die Versprengung von möglicherweise infizierten Wildschweinen in ASP-freie Gebiete nicht weitestgehend ausgeschlossen ist, vor der Maisernte eine Drohnenbefliegung des abzuerntenden Feldes erforderlich. Zudem wird durch den in jedem Fall vorhandenen

Mindestabstand zum Zaun ein Wechsel aus der Sperrzone II in die Weiße Zone unwahrscheinlicher.

Je nach Seuchengeschehen und Lage der zu mähende, zu bearbeitende oder zu erntende Fläche kann die zuständige Veterinärbehörde auf schriftlichen Antrag Ausnahmen vom Erfordernis der Drohnenbefliegen zulassen oder die Mahd, Bearbeitung und Ernte unter ein Genehmigungserfordernis stellen. Diese Ausnahmen sind notwendig, damit die zuständige Veterinärbehörde zum einen kurzfristig auf Lageveränderungen reagieren kann, zum anderen aber auch Ausnahmen vom Erfordernis der Drohnenbefliegung in den Fällen gewähren kann, in denen eine Versprengungsgefahr von vorneherein erkennbar ausscheidet.

Sollte es bei der Suche oder beim Mähen oder der Bearbeitung sowie Ernte entsprechende Funde gegeben haben, so haben die Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe zunächst hinter den erforderlichen Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen.

Da davon auszugehen ist, dass sich Wildschweine in einer gemähten Grasfläche mangels Rückzugsmöglichkeit nicht aufhalten, ist im Falle der Heuernte für die auf die Mahd folgenden Tätigkeiten (wenden, pressen) keine weitere Drohnensuche erforderlich.

Zu III.4.5. – 4.7.

Die Verfügungen beruhen auf Art. 8 Abs. 2 VO (EU) 2023/594 i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429. Danach kann die zuständige Behörde in der Sperrzone II (Infizierte Zone) Risikominderungsmaßnahmen und verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren treffen, um eine Ausbreitung der Seuche der Kategorie A ausgehend von den betroffenen Tieren und der Sperrzone II (Infizierte Zone) auf nicht infizierte Tiere oder auf Menschen zu verhindern.

Gemäß § 14 d Abs. 5 Nr. 5 SchwPestV ist die Verwendung von Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II (Infizierte Zone) gewonnen worden ist, zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verboten, es sei denn, es wird bestimmten Behandlungen unterzogen. Um eine Nutzung des Ernteguts oder daraus gewonnener Erzeugnisse zu ermöglichen und gleichzeitig eine Ausbreitung der ASP zu verhindern, ist das Inverkehrbringen an bestimmte Erfordernisse zu knüpfen, um das Risiko einer Verbreitung weitestgehend zu minimieren. Dabei sind an die Verwendung in schweinehaltenden Betrieben strengere Voraussetzungen zu stellen, als in Fällen, in denen dies ausgeschlossen ist.

Ziffer III.4.5. stellt sicher, dass die Verwendung jeglichen Ernteguts, das in der Sperrzone II (Infizierte Zone) gewonnen worden ist, in schweinehaltenden Betrieben ausgeschlossen ist,

ausgenommen das Erntegut wurde einer Behandlung unterzogen, die das Risiko des Verbringens von Virusmaterial drastisch herabsenkt. Das Verbot greift in erheblicher Weise in die Rechte der Betriebe ein. Aufgrund der erheblichen Ansteckungsfähigkeit des Virus und der dadurch drohenden Gefahren für gehaltene Schweine ist die Maßnahme zur Verhinderung der Verschleppung der ASP in schweinehaltende Betriebe jedoch dringend erforderlich und verhältnismäßig. Eine Verwendung des Ernteguts in sonstiger Weise ist möglich, soweit eine Virusbelastung aufgrund des Ernteverfahrens (insbesondere aufgrund einer höheren Schnitthöhe) ausgeschlossen ist (Ziffer III.4.6.). Soweit die Verwendung in einem schweinehaltenden Betrieb aufgrund der bestimmungsgemäßen Verwendung des Ernteguts (bspw. Braugerste) vollständig ausgeschlossen ist, ist die Verwendung auch ohne Lagerung oder Hitzebehandlung möglich (Ziffer III.4.7.). Die Anordnung ist somit erforderlich und fachlich geboten.

Zu III.4.8.

Bearbeitungsmaßnahmen, die im Nachgang zu einer Ernte erfolgen, können bis auf Weiteres durchgeführt werden, da das Risiko einer Versprengung von Wildschweinen oder Verschleppung von virushaltigem Material als gering eingeschätzt werden kann.

Zu III.4.9.

Die Maßnahme beruht auf Art. 8 Abs. 2, Art. 11 Abs. 1 VO (EU) 2023/594 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelisteten Gebiete auf Art. 61 Abs. 1 Buchst. a und Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687. Darüber hinaus sind die grundsätzlichen Vorgaben der Düngeverordnung zu beachten.

Zu III.4.10.

Diese Verfügung stellt eine geeignete, vorbeugende Maßnahme zur Eindämmung der ASP dar. Im Fall des Auftretens der Seuche bei Wildschweinen ist es wichtig, dass infizierte Tiere nicht beunruhigt werden. Eine Beunruhigung könnte dazu führen, dass infizierte Tiere in Bereiche vertrieben werden, in denen bislang noch keine infizierten Wildschweine vorhanden sind. Die Tierseuche könnte auf diese Weise weiter verschleppt werden. Dadurch würde der Bereich mit den infizierten Wildschweinen immer größer und die Seuchenbekämpfung erheblich erschwert werden. Eine Beunruhigung von Wildschweinen ist daher unbedingt zu vermeiden. Kadaver von Wildschweinen können erhebliche Virusmengen aufweisen, die mittels Maschinen weiter verbracht werden können. Dies würde ebenfalls zu einer Ausdehnung des Seuchengeschehens führen und ist daher so weit wie möglich zu vermeiden.

Die Maßnahme stellt nur einen geringen Eingriff in die Rechte der Betroffenen dar, da die Bearbeitungs- und Erntemaßnahmen nicht ausgeschlossen, sondern nur aufgeschoben werden. Von daher sind sie erforderlich, angemessen und verhältnismäßig.

Zu III.5. Ausnahmen

Da die Rechtsgrundlagen für die aufgeführten Maßnahmen Ausnahmen vorsehen, können diese von der zuständigen Behörde im Einzelfall genehmigt werden.

Zu IV. Befristung

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffen Anordnungen unter III.4 sind aufgrund von § 14d Abs. 5a Nr. 1 SchwPestV auf eine maximale Geltungsdauer von sechs Monaten gesetzlich anzuordnen. Eine Verlängerung ist gesetzlich vorgesehen und wir dazu gegebener Zeit geprüft.

Die zuständige Behörde kann diese Allgemeinverfügung jedoch bereits vor Ablauf dieser Frist ergänzen oder ändern.

Zu V. Weitere Anordnungen

Diese Allgemeinverfügung ist hinsichtlich der Ziffern III.2.1. – 2.3., III.3.2., 3.4., 3.5. und III.4. gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i. V. m. § 37 S. 1 Nr. 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11 des TierGesG sofort vollziehbar, hinsichtlich der übrigen Ziffern beruht die Anordnung der sofortigen Vollziehung auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig, um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der ASP handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der

Tierseuche einlassen. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen.

Ziffer V.2. der Verfügung beruht auf § 41 Abs. 4 S. 3 und 4 HVwVfG Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 HVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz4 HVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

C. Rechtliche Hinweise

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung

Bestimmte Zuwiderhandlungen können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 a, Abs. 3 des TierGesG i. V. m. § 25 SchwPestV mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG

Diese Verfügung und ihre Begründung können beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Teutonenstraße 1, 65187 Wiesbaden montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie auf der Internetseite (https://www.wiesbaden.de/vv/produkte/39/141010100000379221.php) eingesehen werden.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden – Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Teutonenstraße 1, 65187 Wiesbaden, eingelegt werden.

Wiesbaden, 10. November 2026
im Auftrag

Stein
Amtsleiterin